

Leitfaden Wärmepumpenförderung

- 1. Die IKB fördert neu errichtete, energieeffiziente, elektrisch betriebene Wärmepumpenanlagen, die im Verteilnetz der IKB errichtet und von der IKB mit elektrischer Energie beliefert werden.**
- 2. Die Förderung erfolgt für Einfamilienhäuser (EFH mit 1 oder 2 Wohneinheiten) in Form eines Zuschusses von pauschal € 300,-.**
- 3. Die Förderung erfolgt für Mehrfamilienhäuser (MFH mit 3 bis 10 Wohneinheiten), großvolumigen Wohnbau (GVWB ab 11 Wohneinheiten) sowie Nichtwohngebäude (NWG) in Form eines Zuschusses von € 100,- pro Kilowatt elektrischer Leistungsaufnahme der Wärmepumpe am Betriebspunkt gemäß EHPA-Gütesiegel.**
- 4. Die Förderung gilt ausschließlich für Anlagen mit einem aufrechten Stromliefervertrag mit der IKB.**
- 5. Eine Luft-Wärmepumpe muss eine jahreszeitbedingte Raumheizungs-Energieeffizienz (η_{s}) bei mittlerem Klima von 110 % (55 °C) bzw. 135 % (35 °C) aufweisen.
Eine Grundwasser- oder Erdwärmepumpe muss eine jahreszeitbedingte Raumheizungs-Energieeffizienz (η_{s}) bei mittlerem Klima von 125 % (55 °C) bzw. 150 % (35 °C) aufweisen.**
- Die IKB behält sich die Auswahl der zu fördernden Anlagen sowie Änderungen der Förderhöhe und der Förderungsbedingungen vor. Es besteht kein Rechtsanspruch auf diese Förderung. Zum Zweck der Überprüfung der Wärmepumpenanlage und der Förderungsbedingungen gestattet der Förderungswerber den Mitarbeitern der IKB gegen Voranmeldung die Besichtigung der Anlage.
- Das Antragsformular „Wärmepumpenförderung“ muss spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme vollständig ausgefüllt und vom Installationsunternehmen oder vom Anlagenplaner bestätigt vorliegen. Als Nachweis ist eine Kopie der Rechnung der Wärmepumpe mit Typenangabe ausreichend.
- Der Förderbetrag wird in 3 jährlichen Teilbeträgen jeweils einmal pro Jahr in Form einer Gutschrift auf der Jahresstromrechnung ausbezahlt.
- Bei Beendigung der Belieferung des Förderungswerbers mit elektrischer Energie durch die IKB endet die Förderung sofort (keine weitere Fördergutschrift auf der nächsten Rechnung/Schlussrechnung).
- Der Förderungswerber erklärt, dass weder er noch Personen, die die geförderte Wärmepumpe nutzen, bisher eine diese Wärmepumpe betreffende Förderung durch die IKB erhalten oder beantragt haben.
- Die IKB fördert Wärmepumpenanlagen zwecks Steigerung der Energieeffizienz und leistet dadurch einen Beitrag zur Erreichung der Energieeffizienzziele, welche im Bundesenergieeffizienzgesetz (EEffG) vorgegeben werden. Die Förderung ist daher die Grundlage für die Realisierung der in diesem Antrag näher bezeichneten Effizienzmaßnahme. Der Förderungswerber stimmt zu, dass die geförderte, gem. § 27 EEffG anrechenbare Energieeffizienzmaßnahme zur Gänze auf die IKB zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach dem EEffG übergeht und dass die Förderung unter der Bedingung gewährt wird, dass der Förderungswerber zu diesem Zweck sämtliche für die gesetzlich vorgeschriebene Dokumentation erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellt. Die IKB sind gemäß § 27 EEffG zur Weiterübertragung der beim Förderungswerber gesetzten Maßnahme samt Unterlagen für die Dokumentation auf Dritte berechtigt.
- Alle Beträge verstehen sich inkl. 20 % USt.
- Wir informieren Sie, dass Ihre im Antrag angeführten personenbezogenen Daten von der IKB EDV-gestützt erfasst und bearbeitet werden sowie zu Überprüfungs Zwecken an Bundes- und Landesbehörden oder von diesen beauftragten Dritten weitergegeben werden können.
Wir legen besonderen Wert auf Transparenz und Vertrauen. Daher informieren wir Sie gerne unter www.ikb.at/datenschutz bzw. in unserer Datenschutzbroschüre, wie wir Ihre Daten schützen.